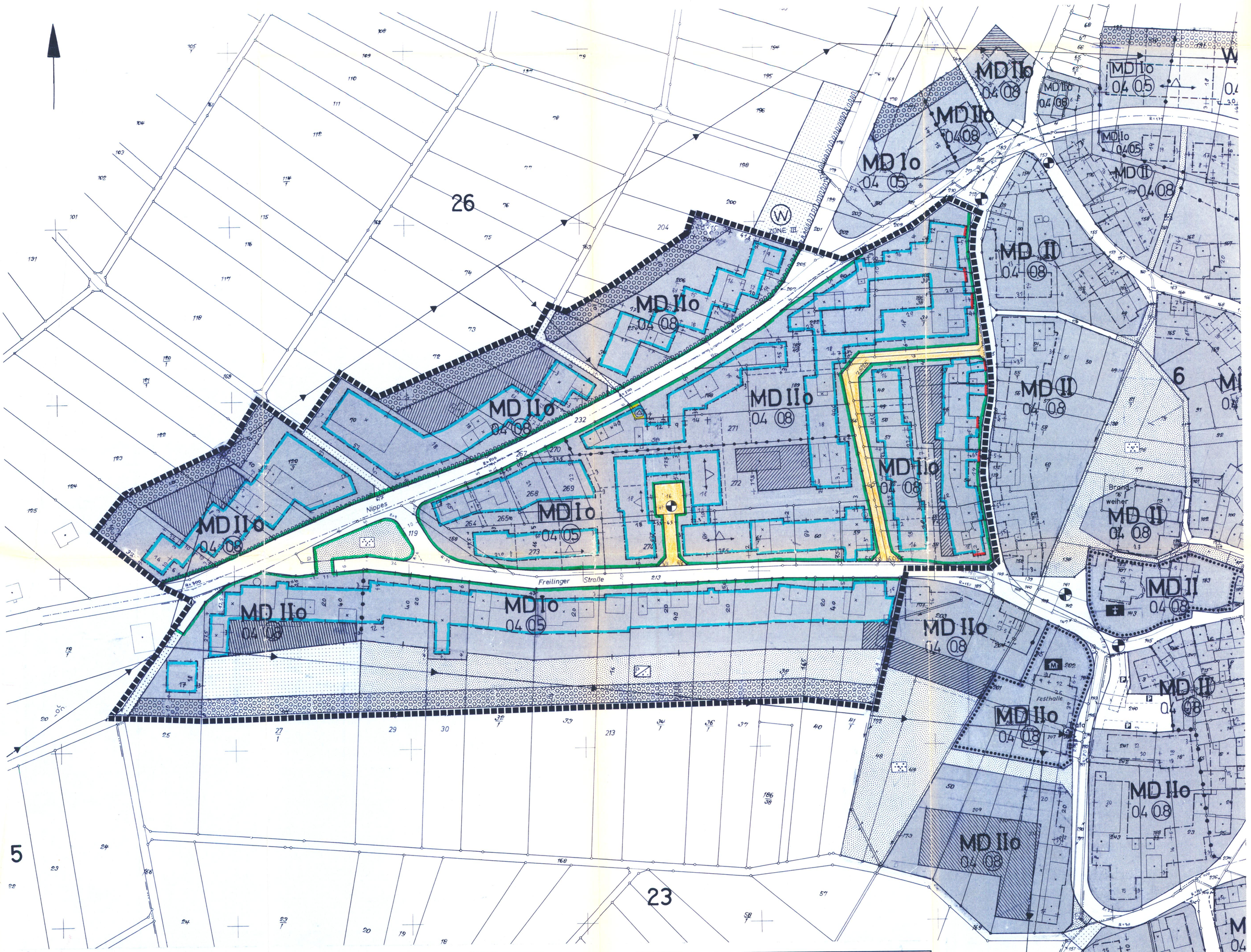

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)

MD	DORFGEBIETE	~~WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE~~
MD	DIE NUTZUNG DER SO GEKENNZEICHNETEN DORFGEBIETE WIRD WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT. ZULÄSSIG SIND NUR ANLAGEN GEM § 5(2) 2,3 UND 5 BAUNVO - AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ANLAGEN GEMÄSS § 5(2) 6 BAUNVO ZUGELASSEN WERDEN.	
① MD	BEBAUUNG GEM. BAUNVO § 5(2) AUS AUSGENOMMEN § 5(2) 3.5.7 U. 10	

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)

z.B.	II	ALS HÖCHSTGRENZE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B.	(II)	ZWINGEND	
z.B.	II – IV	MINDEST – HÖCHSTGRENZE	
z.B.	0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. (0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) 2 BBAUG)

o	OFFENE BAUWEISE		ÜBERBAUB. FLÄCHEN: ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS (1)
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE		FLÄCHEN, DEREN BEBAUUNG AUSNAHMSWEISE GEM § 31 (1) BBAUG GESTATTET WERDEN KANN; VORAUSSETZUNG: VERLEGUNG DES VORFLUTERS
	BAUGRENZE	BAULINIE	ÜBERB. GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

~~FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, WIE SPIEL – UND FREIZEITFLÄCHEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BBAUG)~~

~~GA GARAGEN~~

~~FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 (1) 5 BBAUG)~~

~~SCHULE~~ — ~~KIRCHE~~

~~MEHRZWECKHALLE~~

~~HALLENBAD~~

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBAUG)

VERKEHRSFLÄCHEN — VERKEHRSFLÄCHEN VERKEHRSBERUHIGTE ZONEN – SIEHE ANLAGE 2 ZUR BEGRÜNDUNG

~~P ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN~~

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT ~~SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 (1) 26 BBAUG)~~

AUFSCHÜTTUNGEN — ABGRABUNGEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 (1) 12, 14 BBAUG)

UMFORMERSTATION — UMFORMERSTATIONEN SIND GEM § 9 (1) 25a BBAUG DICHT EINZUGRÜNEN. HÖHE DER BEGRÜNUNG MINDESTENS GLEICH HÖHE DER UMFSTATION

~~WASSERBEHÄLTER~~

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBAUG)

~~SPIELPLATZ~~ — PARKANLAGE

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

~~SPORTPLATZ~~

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 (1) 18 BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

~~FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT~~

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT (§ 9 (1) 21 BBAUG)

~~FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN, WIE KINDERSPIELPLÄTZE, FREIZEITEINRICHTUNGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 22 BBAUG)~~

~~GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE~~

~~GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~

ANPFLANZEN UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25a UND b BBAUG)

INNERHALB DER SO GEKENNZEICHNETEN ZONE SIND AUF JE 100 M² DIESER ZONE MINDESTENS JE 2 HOCHSTÄMMIGE BÄUME UND 2 STRÄUCHER MIT ÜBER 2 M ENDHÖHE ZU PFLANZEN. DAS ANPFLANZEN VON NADELHÖLZER IST NICHT GESTATTET

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BBAUG)

ÜBERSICHT M. 1: 25000

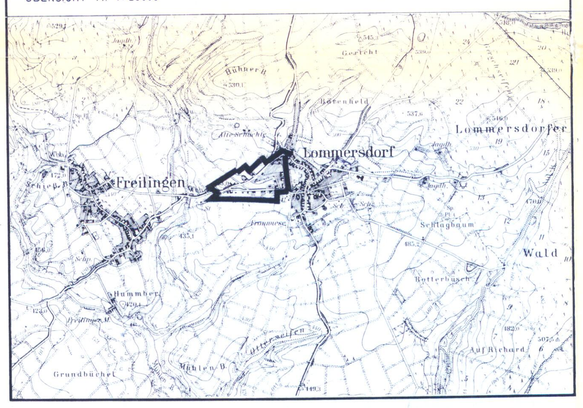

BEBAUUNGSPLAN BLANKENHEIM NR. 10A1 LOMMERSDORF M 1:1000

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 103 BAUO NW)

FÜR DEN GESAMTEN PLANBEREICH WERDEN GENEIGTE DÄCHER FESTGESETZT.

DACHNEIGUNG: GENEIGTE DÄCHER, HAUPTFIRSTRICHTUNG
FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 25° – 45°
FÜR ZWEIGESCHOSSIGE BAUTEN 25° – 38°

DER GELTUNGSBEREICH WIRD DURCH BAUGRENZEN ODER DURCH FOLGENDE LINIEN ABGEGRENZT:

AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG GESTATTET

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BBAUG)

BEI BEBAUUNG IM BEREICH DER MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG IST DIE VDE-RICHTLINIE 2014 ZU BEACHTEN.

MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG

WASSERSCHUTZGEBIET

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN,

UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 (6) BBAUG)

DAS PLANGEBIET LIEGT IN EINEM BEREICH DER FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT IST.

BESTANDSANGABEN

VORHANDENE BEBAUUNG

FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURGRENZEN

MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT. Stand: 23.07.1981

Euskirchen, DEN 14.07.1982

KREIS EUSKIRCHEN Katasteramt — Kreisvermessungsdirektor

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. Stand: 23.07.1981

Euskirchen, DEN 14.07.1982

KREIS EUSKIRCHEN Katasteramt — Kreisvermessungsdirektor

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Euskirchen, DEN 5.7.1982

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERTRETUNG~~ VOM 10.07.1969 AUFGESTELLT WORDEN.

Blankenheim, DEN 23.08.1982

GEMEINDE BLANKENHEIM KREIS EUSKIRCHEN — Gemeinde Blankenheim Der Gemeindedirektor — GEMEINDEDIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2 a (6) UND § 9 (8) DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 IN DER ZEIT VOM 20.10.1980 BIS 20.11.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Blankenheim, DEN 23.08.1982

GEMEINDE BLANKENHEIM KREIS EUSKIRCHEN — Gemeinde Blankenheim Der Gemeindedirektor — GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 14.07.1982 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Blankenheim, DEN 23.08.1982

GEMEINDE BLANKENHEIM KREIS EUSKIRCHEN — Gemeinde Blankenheim Der Gemeindedirektor — GEMEINDEDIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 9. November 1982 AZ 55.2.12 – 3901-5127/82

KÖLN, DEN 9. Nov. 1982
REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 AM 14.07.1983 ÖFFENTLICH ~~ausgelegt~~ BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN ~~AM~~ 14.07.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

Blankenheim, DEN 14.07.1983

GEMEINDE BLANKENHEIM KREIS EUSKIRCHEN — Gemeinde Blankenheim Der Gemeindedirektor — GEMEINDEDIREKTOR

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES:

BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNG
D. UND H. SCHRÖDER G. BAVAJ DIPL.ING. ARCHITEKTEN
51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TELEFON NR. 29315

AACHEN, DEN 10.7.1982